

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 23. Jänner 2001 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Graphischen Sammlung Albertina, nämlich

Käthe Kollwitz, "Sturm bewaffneter Bauern", Kreide (Z)
Albertina-Inv.Nr. 30033
Standort (Werkverzeichnis): Allergr.Suppl. IIa

an die Erben nach Gustav und Claire Kirstein auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Kunstgegenstand, der aus der Sammlung der Ehegatten Gustav und Claire Kirstein ins Eigentum des Bundes gelangt ist. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Claire und Gustav Kirstein" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Gustav Kirstein starb bereits 1934, seine Witwe Claire Kirstein deponierte vor ihrer beabsichtigten Flucht aus Deutschland verschiedene Graphiken, darunter die gegenständliche Zeichnung von Käthe Kollwitz, beim Kunstantiquariat C. G. Boerner in Leipzig (vgl. die im Akt erliegende Liste der am 30. 9. 1939 bei Boerner befindlichen Kunstwerke aus dem Nachlass von Claire Kirstein).

Claire Kirstein verübte Selbstmord, am 3.5.1942 erstattete der Testamentsvollstrecker in der Verlassenschaft Kirstein den zuständigen Finanzbehörden Anzeige und Anmeldung gemäß § 7, Abs. 1 der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz, wobei der Kunstbesitz Kirstein in der obgenannten Liste vom 30.9.1939 erfasst war.

Offensichtlich auf Anordnung der nationalsozialistischen Machthaber wurde die Kunstsammlung Kirstein vom Kunstantiquariat Boerner in der Zeit vom 30.3. bis 1.4.1943 verauktioniert. Einige Objekte aus der Sammlung, darunter die gegenständliche Zeichnung von Kollwitz, wurden auf Wunsch der Albertina nicht öffentlich ausgerufen und am 5.4.1943 der Albertina zur Ansicht nach Wien gesendet. Aus einem Schreiben der Fa. Boerner vom 12.4.1943 ist ersichtlich, dass zur Veräußerung dieser Kunstwerke die Genehmigung der Kunstkammer erforderlich war. Der Leiter der Albertina dankte dem Kunstantiquariat Boerner am 16.4.1943 für die erhaltene Ansichtsendung mit Vorausrechnung, erklärte, er kaufe die Zeichnung von Käthe Kollwitz sowie drei Zeichnungen von Zille und äußerte die Hoffnung, dass die Genehmigung zur Veräußerung der Kunstwerke erteilt werde. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben: "Da es aber nicht erwünscht ist, dass die Albertina als Käufer dieser Blätter aufscheint, wird ein Freund der Sammlung die Blätter kaufen und dann der Albertina nach einiger Zeit widmen. Ich bitte Sie deshalb die Rechnung über Zille und Kollwitz (sobald diese freigegeben) zu richten an Baron Dr. Ludwig von Berg, Wien XIII./89 Gustav Groß-Gasse 46, der auch die Bezahlung durchführen wird."

Am 12.10.1943 erhielt die Albertina von Boerner die Mitteilung, dass die behördliche Genehmigung zur Abgabe der vier Zeichnungen von Käthe Kollwitz und Heinrich Zille nunmehr erfolgt sei und Boerner die Rechnung wunschgemäß an Baron von Berg senden werde. Am 25.10.1943 schrieb Berg an den Direktor der Albertina: "Übermittlung des Einlieferungsscheins über 1.117,50 Reichsmark vom 22.10.1943, welche ich auf das Konto der Kunsthandlung Boerner-Leipzig in Begleichung der Rechnung vom 12.10.1943 betr. drei Blätter von Kollwitz und Zille eingezahlt habe. Ich bitte den Einzahlungsschein bei den Akten aufzubewahren."

Nach dem Wortlaut des 2. Tatbestandes des § 1 des RückgabeG ist ein gemäß § 1 des NichtigkeitsG BGBI. 1946/106 nichtiges Rechtsgeschäft gefordert. Ein solches liegt hier schon deshalb nicht vor, weil auf den im April 1943 im Anwendungsbereich des BGB abgeschlossenen Kaufvertrag das Recht des Abschlussortes und somit nicht das NichtigkeitsG Anwendung zu finden hat (vgl. den damals noch in Geltung stehenden § 37 ABGB und § 28 EGBG). Ungeachtet dessen wäre aber eine rechtzeitige Antragstellung nach dem 3. RückstellungsG aus heutiger Sicht erfolgreich gewesen, da

dieses lediglich eine "Entziehungshandlung" fordert und eine solche nach dem festgestellten Sachverhalt im örtlichen Anwendungsbereich des 3. RückstellungsgG getätigt wurde.

Der Verkauf der Zeichnung von Kollwitz erfolgte offensichtlich auf Anordnung der nationalsozialistischen Machthaber, sodass von einer Entziehung im Sinne des § 2 des 3. Rückstellungsgesetzes auszugehen ist. Dass diese Entziehung dem Leiter der Albertina bekannt war, indiziert dessen in seinem obzit. Schreiben vom 16.4.1943 geäußelter Wunsch der Erwerbung der Zeichnungen durch einen Mittelsmann. Somit ist anzunehmen, dass eine Erwerbung bona fide von einem befugten Gewerbsmann, bzw. auch vom Vertrauensmann des Eigentümers, da Claire Kirstein ihre Kunstsammlung der Fa. Boerner selbst zur Aufbewahrung übergeben hat, nicht vorliegt.

Es ist daher mit Sicherheit davon auszugehen, dass der in Rede stehende Kunstgegenstand rückzustellen gewesen wäre. Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings, soweit ersichtlich, nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit des Verkaufes nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz somit rechtmäßig Eigentum an dem Kunstgegenstand erlangt.

Folgt man dieser Interpretation, können die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 RückgabeG als erfüllt angesehen werden, weshalb die einleitend abgegebene Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abgegeben werden kann.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des von der Graphischen Sammlung Albertina bezahlten Entgeltes, das den Eigentümern zweifellos nie zugeflossen ist, abzusehen. Eine derartige Rückforderung wäre im Übrigen nicht im Sinne des Ansehens der staatlichen Verwaltung gelegen.

Wien, 23. Jänner 2001

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museums:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: